

# Satzung

## für die sich in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda befindlichen Kindereinrichtungen als Betriebe gewerblicher Art

### - BgA-Satzung Kindereinrichtungen -

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Aufgaben, Zweck

Die in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda befindlichen Kindereinrichtungen mit Sitz in Bischofswerda werden als Betriebe gewerblicher Art geführt und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Kindertageseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen altersentwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.

Der ganzheitliche Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag dient vor allem

1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbstständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen und
2. der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmung und der Sinnesschulung. Die Integration der Kinder mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zu fördern. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen. Voraussetzung für die Umsetzung der Aufgaben ist die Unterhaltung einer Kindereinrichtung.

## § 2

### Steuerklausel

Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### **Mitteleinsatz**

Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 4

#### **Sonstige Regelung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bischofswerda, 18.12.2002

Erler

Oberbürgermeister

